

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsplan Boningerbach bezweckt, den Raumbedarf des Boningerbaches sicherzustellen und den Bach naturnah zu gestalten (Revitalisieren).

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Boningen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und insbesondere die eidgenössische und kantonale Wassergesetzgebung.

§ 4 Gestaltungsmaßnahmen

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt. Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches erlaubt.

Die Begehrbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

Die Ufer des Boningerbaches werden abschnittsweise minimal bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern.

§ 5 Nutzung

Unterhalts- und Pflegemaßnahmen sind nur zur Erhaltung des natürlichen Baches zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch keine Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzplätze, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

Der Unterhalt des Boningerbaches ist Sache der Einwohnergemeinde Boningen.

§ 6 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Boningerbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bedingungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 7 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.